

Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

§ 1

Gegenstand des Wahlleitfadens

Der vorliegende DRV-Wahlleitfaden listet die Regeln für die Wahlen in der Mitgliederversammlung auf. In der Mitgliederversammlung werden gemäß § 10 (II) DRV-Verbandssatzung der Präsident, der Finanzvorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Schieds- und Ehrengericht gewählt.

§ 2

Legislaturperiode

Der Präsident, der Finanzvorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Schieds- und Ehrengericht werden für drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Präsident oder Finanzvorstand wird ein Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit nachgewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand einen Vertreter ernennen.

§ 3

Vorbereitung der Wahlen

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahlen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Wahlen werden mittels eines elektronischen webbasierten Wahlsystems durchgeführt. Die Zugangsdaten werden per E-Mail unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung an die angemeldeten Mitgliedsunternehmen versandt.

Mitgliedsunternehmen, die sich nicht vorab für die Mitgliederversammlung angemeldet haben, erhalten Zugangsdaten am Wahlcounter. Dessen Öffnungszeiten werden den Mitgliedern mit der Einladung für die Mitgliederversammlung mitgeteilt und im Kongresszentrum ausgehängt.

- (3) Mitglieder, die im Besitz von Vollmachten sind, senden diese bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung an den DRV-Mitgliederservice (mitgliederservice@drv.de). Die Vollmachten werden dann im Wahlsystem hinterlegt und beim Vollmachtnehmer entsprechend berücksichtigt. Gemäß § 10 (V) DRV-Verbandssatzung kann die Vertretung für maximal 130 Fremdstimmen ausgeübt werden.
- (4) Der Wahlcounter wird 10 Minuten vor Beginn der Mitgliederversammlung geschlossen.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein uneingeschränktes Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben.
Das Stimmrecht bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten im Mitgliedsbetrieb. Die Stimmbemessung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zur Satzung.
- (2) Assoziierte Mitglieder sind stimmberechtigt bei der Wahl des Präsidenten und des Finanzvorstandes, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben. Sie sind nicht berechtigt, die Rechnungsprüfer sowie das Schieds- und Ehrengericht zu wählen.
Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Jahresbeitrag des assoziierten Mitglieds. Die Stimmbemessung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zur Satzung.
- (3) Mitglieder auf Probe haben kein Wahlrecht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Der Präsident und der Finanzvorstand des Verbandes müssen von einem Mitgliedsunternehmen vorgeschlagen werden. Die Vorstandstätigkeit der weiteren Vorstände ist an die Tätigkeit in einem Unternehmen gebunden, das Mitglied des Verbands ist. Für die Funktion des Finanzvorstands sind ferner betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich.

Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts können auch Vertreter von Mitgliedsbetrieben und Vertrauenspersonen sein, die dem Verband nicht oder nicht mehr angehören. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist möglich, soweit dieser schriftlich oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.
- (3) Anwesende Kandidaten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Kandidaten haben die Annahme ihrer Wahl spätestens binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Geht die Erklärung dem Vorstand nicht fristgemäß zu, ist der Kandidat mit der nächst höheren Stimmanzahl gewählt.

§ 6

Wahlleitung

- (1) Es ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuss zu bestimmen, der sich zusammensetzt aus einem Wahlleiter und drei Wahlhelfern.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Wahlleiter kann auch der Versammlungsleiter sein, wenn er nicht dem Vorstand angehört.
- (4) Dem Wahlausschuss können keine Kandidaten um ein Wahlamt angehören.
- (5) Über die Befähigung als Mitglied des Wahlausschusses bzw. als Wahlleiter nach diesen Bestimmungen entscheidet im Streitfall

die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Zeitliche Abfolge der Wahlen

Gewählt wird in der Reihenfolge Präsident, Finanzvorstand, Rechnungsprüfer sowie Schieds- und Ehrengericht.

§ 8

Form der Abstimmung und Stimmzettel

- (1) Die Wahl des Präsidenten und des Finanzvorstandes sind auch dann, wenn sich nur ein Kandidat für das jeweilige Amt bewirbt, geheim durchzuführen.
- (2) Bezüglich der weiteren Wahlämter kann auf Antrag eine en-bloc und/oder offene Abstimmung erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.
- (3) Soweit geheime Abstimmung erfolgt, wird die Wahl mittels eines elektronischen webbasierten Wahlsystems durchgeführt. Die Zugangsdaten werden per E-Mail unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung an die angemeldeten Mitgliedsunternehmen versandt. Mitgliedsunternehmen, die sich nicht vorab für die Mitgliederversammlung angemeldet haben, erhalten die Zugangsdaten am Wahlcounter. Die Vollmachten von Mitgliedern, die im Besitz von Vollmachten sind, werden im Wahlsystem hinterlegt und beim Vollmachtnehmer entsprechend berücksichtigt. Gemäß § 10 (V) DRV-Verbandssatzung kann die Vertretung für maximal 130 Fremdstimmen ausgeübt werden.
- (4) Die Wahlen des Präsidenten und des Finanzvorstandes finden einzeln und geheim statt. Für jeden Wahlgang steht ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung, der mit Beginn des jeweiligen Wahlgangs freigeschaltet wird. Der Wahlleiter ruft die Wahlgänge einzeln auf.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Eintragen von jeweils nur einem Kreuz in ein Kästchen auf einem Stimmzettel. Kein Stimmzettel darf mehr als ein Kreuz tragen. Nach der Durchführung des einzelnen

Wahlgangs erklärt der Wahlleiter den Wahlgang für geschlossen, nachdem er sich vergewissert hat, dass alle Stimmen abgegeben wurden.

- (6) Steht für den jeweiligen Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, ist zur Wahl des Kandidaten ein Kreuz in das Kästchen „Ja“ auf dem Stimmzettel einzutragen. Bei Ablehnung des Kandidaten muss das Kreuz neben dem Feld „Nein“ auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Bei Enthaltung ist auf dem Stimmzettel das Kästchen neben dem Feld „Enthaltung“ anzukreuzen. Jede andere Beschriftung führt zur Ungültigkeit der Stimme.
- (7) Stehen für den jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist auf dem entsprechenden Stimmzettel neben dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz einzutragen. Bei Ablehnung der Kandidaten bzw. bei Enthaltung ist ein Kreuz neben die beiden Felder „Nein“ bzw. „Enthaltung“ einzutragen.

§ 9

Wahlgang

- (1) Der Wahlgang beginnt mit dem Aufruf des Wahlleiters.
- (2) Der Wahlleiter stellt vor dem ersten Wahlgang die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Nach § 10 (V) DRV-Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen vertreten sind.
- (3) Der Wahlleiter hat die Kandidaten bekannt zu geben und vorzustellen. Die Kandidaten sollen sich mit Namen, Vornamen, Unternehmen und Position vorstellen.
- (4) Der Wahlleiter hat einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen zur Frage, ob sich die Kandidaten über die Angabe der Daten nach Abs. 3 hinaus, insbesondere mit einem Programm, vorstellen sollen und ob eine Aussprache über die Kandidaten stattfinden soll. Wird ein solcher Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst, so haben die Vorstellungen der Kandidaten und die Aussprache jeweils unter Anwesenheit aller Kandidaten stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss die Dauer der Vorstellung der Aussprache sowie einzelner Redebeiträge der Stimmberechtigten begrenzen.

- (5) Keinem Mitglied und keiner sonstigen Person, außer dem Protokollführer, ist irgendeine Form der Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Vorstellung, der Aussprache und des Vorgangs selbst in elektronischer Form in Ton oder Bild erlaubt.
- (6) Der Schluss der Vorstellung der Kandidaten und der Aussprache ist vom Wahlleiter durch ausdrücklichen Aufruf festzustellen.
- (7) Der Wahlleiter hat zum Ende des Wahlganges durch mindestens zweimaligen Aufruf an die Stimmberechtigten nachzufragen, ob alle Stimmen abgegeben wurden. Er erklärt daraufhin die Stimmabgabe für beendet. Danach können keine weiteren Stimmen mehr abgegeben werden.
- (8) Das Wahlergebnis wird dem Wahlleiter im elektronischen Wahlsystem angezeigt.
- (9) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlleiter.

§ 10

Erforderliche Mehrheiten

- (1) Für das Amt Präsidenten und des Finanzvorstandes gilt, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Besteht bei zwei Kandidaten Stimmgleichheit, so ist unter diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11

Wahl der Rechnungsprüfer und des Schieds- und Ehrengerichts

Für die Wahl der Rechnungsprüfer und die Wahl des Schieds- und Ehrengerichts gilt:

- a) Die Wahlen können geheim durchgeführt werden. Die Wahlen können aber auch durch Handzeichen offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, offen abzustimmen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass sie offen abstimmen will.
- b) Die Mitgliederversammlung muss bei offener Abstimmung anschließend entscheiden, ob die Rechnungsprüfer sowie

das Schieds- und Ehrengericht einzeln oder en bloc gewählt werden. Dieser Beschluss muss ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

- c) Sind mehr Kandidaten als zu besetzende Posten für die Rechnungsprüfer bzw. für das Schieds- und Ehrengericht vorhanden, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche - entsprechend der Zahl der zu wählenden Posten - die meisten Stimmen erhalten.
- d) Besteht bei zwei Kandidaten Stimmgleichheit, so ist unter diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt ausschließlich durch den Wahlleiter nach Wiedereintritt in den Ablauf der Mitgliederversammlung bzw. der Wahl. Den Wahlhelfern ist es ausdrücklich untersagt, das Ergebnis der Wahl wörtlich, durch Handzeichen, in elektronischer Form oder in sonstiger Weise den Teilnehmern der Mitgliederversammlung oder sonstigen Dritten bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlleiter hat bei der Bekanntgabe des Ergebnisses zunächst nochmals mitzuteilen, wie viele Stimmberechtigte für den jeweiligen Wahlgang vorhanden waren. Er hat die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zunächst als Zahl zu benennen. Sodann hat er das Ergebnis, bei mehreren Kandidaten in aufsteigender Reihenfolge bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob einer der Kandidaten eine erforderliche Mehrheit erreicht hat und damit nach den Bestimmungen der Satzung und dieses Wahlleitfadens ordnungsgemäß in das betreffende Amt gewählt ist.
- (3) Hat keiner der Kandidaten die ausreichende Stimmenzahl erreicht, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung sofort durch den nächsten Wahlgang fortzusetzen. Eine Unterbrechung der Wahl ist nur innerhalb der laufenden Mitgliederversammlung zulässig. Eine Unterbrechung oder Vertagung der Wahl vor oder nach ihrem Beginn oder einzelnen Wahlgängen ist nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten zu fassenden Beschluss zulässig.

- (4) Der Wahlleiter hat den Kandidaten zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nimmt der gewählte Kandidat das Amt an, so hat der Wahlleiter dem Gewählten eine Gelegenheit zu einer kurzen Ansprache an die Mitgliederversammlung zu geben. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlgang, soweit Kandidaten vorhanden sind, unverzüglich zu wiederholen.

§ 13

Wahlprotokoll

- (1) Der Wahlleiter hat unter Mithilfe der Wahlhelfer ein Protokoll der Wahl zu erstellen, welches die nach dieser Wahlordnung zu protokollierenden Inhalte und ansonsten den wesentlichen Ablauf der Wahl mit Namen der Kandidaten, Zahl und Ablauf der Wahlgänge, Ergebnis der Wahlgänge nach abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen in Zahlen und nach Namen, Erklärungen zur Annahme und Ablehnung der Wahl durch die Kandidaten und sonstige wesentliche Fakten enthält.
- (2) Der Wahlleiter hat Entscheidungen des Wahlausschusses und seine eigenen Entscheidungen zur Wählbarkeit von Kandidaten, zum Ablauf und sonstige wesentliche Entscheidungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bestehen aus Sicht des Wahlleiters selbst, des Wahlausschusses, des Versammlungsleiters, des Vorstands oder von Stimmberechtigten Beanstandungen zur Wählbarkeit, zum Ablauf der Wahl oder zu sonstigen wesentlichen Umständen der gesamten Wahl oder einzelner Wahlvorgänge oder den Ergebnissen der Wahl, so hat der Wahlleiter solche Beanstandungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterzeichnen und als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 14
Gleichstellung

Die in diesem Wahlleitfaden häufig verwendete männliche Personenbenennung erfasst weibliche und diverse Personen wie männliche gleichermaßen.

§ 15
Inkrafttreten

Dieser Wahlleitfaden ist in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2024 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.